

§ 3 NTZulV Aufgabenbereich

NTZulV - Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Der Bewertungsstelle obliegt – neben den sonstigen gesetzlichen Aufgabenstellungen gemäß §§ 9 und 10 TNRSg – insbesondere:
 1. 1. die fachliche Prüfung im Rahmen der Zulassung von neuartigen Tabakerzeugnissen gemäß § 10a TNRSg,
 2. 2. die Führung eines Registers über die Ergebnisse der fachlichen Prüfung gemäß § 10a TNRSg bzw. der amtlichen Untersuchung gemäß § 10 TNRSg.
2. (2) Die Bewertungsstelle hat Richtlinien hinsichtlich Vorgaben über:
 1. 1. die Durchführung und die Mindestinhalte der fachlichen Prüfung im Rahmen der Zulassung gemäß § 10a TNRSg,
 2. 2. die Mindestinhalte der Kontrolle bzw. amtlichen Untersuchung gemäß §§ 9 und 10 TNRSg,
 3. 3. die auf der Grundlage wissenschaftlicher Studien erstellten Verbraucherinformationen, die eine mögliche Risikoreduzierung für den Verbraucher beim Gebrauch des betreffenden neuartigen Tabakerzeugnisses im Vergleich zu herkömmlichen Rauchtabakerzeugnissen betreffen,auszuarbeiten.

Diese Richtlinien sind vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen zu genehmigen und von der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH auf deren Homepage zu veröffentlichen.

In Kraft seit 03.02.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at